

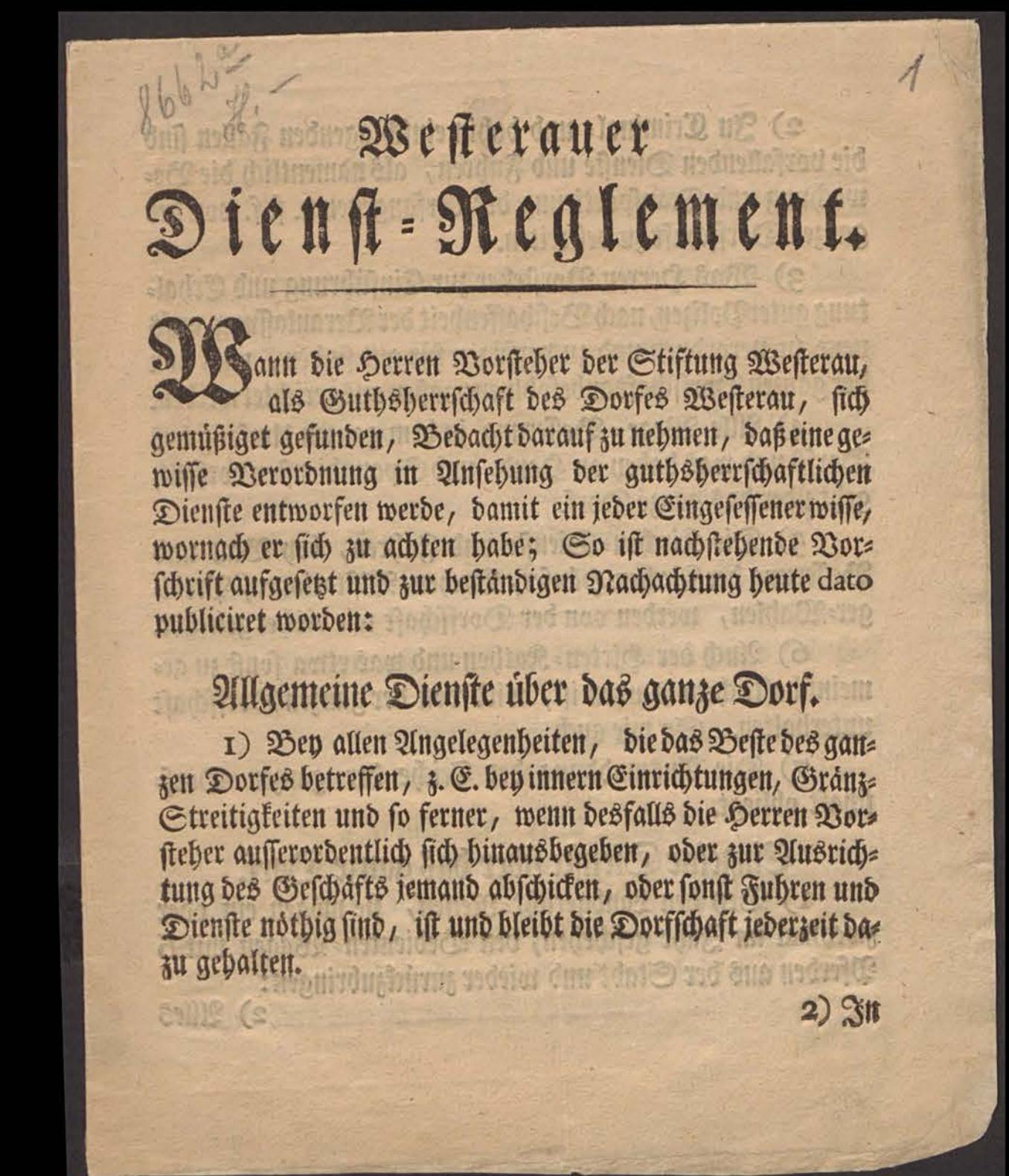
Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn

## Bestand A1

163

# Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13



B.I.G.

Black

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

2) In Criminal- und dahn einschlagenden Fällen sind die vorfallenden Dienste und Führen, als namentlich die Be- wachung und Transportirung der Gefangenen u. s. f. von der ganzen Dorffschaft zu bestreiten.

3) Was Herren Vorsteher zur Einführung und Erhal- tung guter Polizey, nach Beschaffenheit der Veranlassung, aufs neue zu verordnen und zu verfügen für gut finden, muß von der ganzen Dorffschaft anbefohnermaßen ausgerichtet werden.

4) Alle Wege - Besserung in dem ganzen Umfang des Dorfs und was dabei an Hand- und Spanndiensten vorfällt, geht über das ganze Dorf.

5) Die Kirchen- Dienste und Führen, bey Bau und Besserung der Kirchen-Häuser, Kirchen-Visitationen, Prediger-Wahlen, werden von der Dorffschaft wie bisher geleistet.

6) Auch der Hirten-Kathen und was etwa sonst zu ge- meinschaftlichem Nutzen ist, wird von der ganzen Dorffschaft unterhalten. So wie auch

7) Die Ausmuddung der Teiche der ganzen Dorf- schaft obliegt.

## Einzelne Dienste über das ganze Dorf.

1) Bey den Landgericht-Reisen, sie mögen ein oder zweymal im Jahr geschehen, den Bedienten-Wagen mit 6 Pferden aus der Stadt und wieder zurückzubringen:

2) Alles

2) Alles Obst aus des Herren-Hauses Baumgarten, zu schütteln und einzusammeln, wie auch dasselbe zur Stadt zu bringen.

3) Die Hand- Dienste bey Reinigung des Herren-Hau- ses, wie auch allemal, wenn gefischt wird, zu leisten.

4) Die gewöhnliche Fischfuhr auf Nicolai, und wenn ja außerordentlich außer dieser Zeit einmal eine Fisch-Fuhr vorkommen sollte, da denn doch mehr als eine Fuhr nicht verlangt werden soll.

5) Bey den Jagden, so oft der Jäger dazu ansagt, zu den Hand- Diensten Mannschaft zu stellen.

6) Des Voigts Wiese und Jägers Wiese zu be- jähnen.

7) Graben und Knick um das Herren Haus und Hof zu unterhalten.

8) Des Schulmeisters Feuerung, auch den nothigen Dorn zu dessen Kohlhof anzufahren.

## Dienste der fünf Hüsnner.

1) Bey neuem Bau und Reparationen des Herren- Hauses, Jäger-Hauses, Schulkathens, und sonstiger herr- schaftlichen Gebäude, wenn Materialien und Geräthschaft von Lübeck bis Barniz gesandt worden, fahren die Hüsnner solches alles von da nach dem Herrenhof.

2) Bey

# Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13



- 2) Bey Teich- Bau- und Besserung fahren die Hüfner Holz, Steine und übrige Materialien an; So auch
- 3) Bey Einrichtung neuer Wege und Wegebesserungen das benötigte Holz, Steine und übriges Bedürfniß.
- 4) Die Hüfner müssen alles Brennholz aus dem Felde hohlen und auf den Herren-Hof bringen;
- 5) Auch was sonst aus dem Felde an Sand, Steinen, u. s. f. auf den Herren-Hof gebracht werden soll, durch Führen beschaffen.
- 6) Sie fahren, so oft es erforderlich wird, die Fisch-Wade zu den Teichen und von da nach den Herren-Hof zurück.
- 7) Bey jeder Landgerichts-Reise, deren Herren Vorsteher jährlich nach Gefallen eine oder zwey anstellen, leistet jeder Hüfner eine Vorspann mit 6 Pferden so wohl von Lübeck her als wieder zurück.
- 8) So oft bey der Landgerichts-Reise Herren Vorsteher oder deren bey sich habende Gesellschaft zu Felde fahren, oder sonst eine Fuhr im Dorfe gebraucht wird, wird dazu die Vorspann von den Hüfnern unentgeltlich hergegeben.
- 9) Die Hüfner müssen des Voigts Haferland bepflügen, das Korn in- und wieder von der Erde bringen, auch selbiges auf Erfordern zur Stadt bringen.

10) Die-

10) Dieselben müssen das Korn, so der Voigt jährlich von der Dorfschaft erhält, als  $3\frac{1}{4}$  Scheffel Weizen und 15 Scheffel Hafern, dem Voigt zur Stadt und ins Haus bringen.

## Dienste der Räthner.

- 1) Die fünf Räthner leisten bey jeder Landgerichts-Reise, deren Herren Vorsteher jährlich nach Gefallen eine oder zwey anstellen, jedweder eine Vorspann mit 6 Pferden, entweder zur Stadt oder von der Stadt nach Westerau.
- 2) Währender Landgerichts-Reise muss täglich abwechselnd einer von den Räthnern mit einer Stellfuhr zur Stadt fahren und das erforderliche mit hineinnehmen, oder auch aus der Stadt herausbringen.
- 3) Wenn ein Stück Hochwild auf dem Westerauer-Felde geschossen wird, fahren es die Räthner, unter sich nach der Reihe, zur Stadt.
- 4) Währender Landgerichts-Reise müssen die Räthner alles Wasser, so zum Aufwaschen gebraucht wird, einfahren, auch 2 Weiber zum Aufwaschen und zur Handreichung in der Küche halten.
- 5) Dieselben müssen alles herrschaftliche Brennholz auf dem Felde aufhauen, auch zu- und bey der Herren Vorsteher

# Kreisarchiv Stormarn A1



her Gegenwart das erforderliche auf dem Herrenhof klein machen.

6) Bey einem neuen Bau des Herren-Hauses haben die Käthner, den Hüsnern zu Hülfe, jeder 1000 Stück Mauersteine anzufahren zugesagt.

## Dienste der Innsten.

1) Die sieben Innsten thun zu jeder Landgerichts-Reise, ihrer vier zusammen, eine Fuhr mit 6 Pferden in die Stadt und eine zur Stadt zurück.

2) Währender Landgerichts-Reise muss täglich ein Innste das benötigte Wasser zum Trinken, Kochen und sonstigem Gebrauch von Barniz anfahren.

3) Das kleine Wild, so auf dem Westerauer-Felde geschossen wird, müssen die Innsten zur Stadt schaffen.

4) Dieselben müssen um Fastnacht und Ostern dem Voigt die Gebühr an Eyer und Milch zur Stadt bringen, auch

5) Bey allen sonstigen Vorfällen nach der Reihe die Knippel-Reisen thun; indessen die Brief-Reisen nach Reinfeld, Oldesloe, Rethwisch oder nach näher belegenen Orten, werden von den Einliegern bestellet, welche letztere auch dem Schulmeister das Deputat-Holz fällen und klein machen.

## Gemein-

## Gemeinschaftliche Dienste der Käthner und Innsten.

- 1) Auf Nicolai die Rauchhüner zur Stadt zu schaffen.
- 2) Des Voigts Koppel zu bezäunen, bey welchem letzten auch die Bewohner der drey alten eigenen Rathen, des Schmidts, des Rode und Meyers (Bohsack) Rathen mit dienen müssen.
- 3) Bey den vorfallenden Teichbauen Handdienste zu thun.

## Art und Weise der Dienste.

In den Verhältnissen, wie die Hüsnner, Käthner und Innsten unter sich zu den Diensten beytragen, bleibt es, in so weit nicht durch obiges etwas ausdrückliches festgesetzt worden, bey dem Herkommen.

Falls auch von den wirklich hergebrachten Diensten ein und anderer in obigem Verzeichnisse vorbeigelassen seyn sollte, ist derselbe damit nicht aufgehoben, sondern bleibt nach wie vor, bey behalten.

Die Trinkgelder bey den Fuhren zu den Landgerichts-Reisen, für den Bedienten-Wagen 3 Mk., für die Bett-Kochs-Bier- und Voigts-Wagen, für jeden 12 fl. sollen den Unterthanen auch ferner nicht entzogen werden. Item, bey Lieferung der Rauchhüner wird zusammen 1 Mk. Trinkgeld gegeben, für die Stellreisen zusammen 5 Mk., den Innsten das

# Kreisarchiv Stormarn A1

